Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 18.12.2018 Nr. der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 4/688/2018
Dez. II — FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 27.11.2018
FBL / stellv. FBL — FB Finanzen — Dezernat I / II — Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	18.12.2018		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Lüdinghausen für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

I. Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Lüdinghausen beschließt die als Anlage beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lüdinghausen.

II. Rechtsgrundlage:
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

III. Sachverhalt:
Auf die Beratungen im ASF am 22.11.2018 sowie auf die Sitzungsvorlage Nr. FB 4/668/2018 wird verwiesen. Der ASF hat in dieser Sitzung einstimmig dem Stadtrat empfohlen, die oben genannten Beschlüsse zu fassen.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind die Kommunen verspflichtet, Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken. Es dürfen jedoch nur Kosten berücksichtigt werden, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit anfallen, sogenannte betriebsbedingte Kosten. Zur Ermittlung der zu erhebenden Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte wird eine Gebührenbedarfsberechnung durchgeführt.

Die derzeit gültige Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen stammt aus dem Jahr 1996 (letzte Änderung vom 18.12.2013). Die Satzung über die Unterhaltung von städtischen Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren stammt aus dem Jahr 2013. Da sowohl die Satzungen als auch die Gebührenkalkulationen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen sind, besteht der Anlass für die Verabschiedung einer neuen Satzung. Diese bezieht sich dann einheitlich auf die Übergangsheime sowie Obdachlosenunterkünfte.

Der Betrieb der Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte dient der Verhinderung und Beseitigung von Wohnungslosigkeit. Zurzeit unterhält die Stadt fünfzehn Gemeinschaftsunterkünfte, die diesem Zweck dienen. Die Nutzer werden durch schriftliche Einweisungsverfügung einer Unterkunft zugewiesen. Zwischen den Benutzern der Unterkunft und der Stadt Lüdinghausen besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Die neue Satzung regelt dieses Rechtsverhältnis und ist die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung für die Gemeinschaftsunterkünfte sind folgende Kostenpositionen zu berücksichtigen:

1. Personalkosten

Um die Personalkosten zu ermitteln, wird der aktuelle Bericht der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt – Nr. 10/2018) als Grundlage herangezogen. Zu den tatsächlichen jährlichen Personalkosten werden zusätzlich Gemein- und Sachkosten entsprechend den Hinweisen der KGSt berücksichtigt.

Folgende Stellenanteile sind bei der Gebührenkalkulation miteinzubeziehen:

100 % Hausmeister der Unterkünfte
50 % Sachbearbeitung Gebührenverwaltung FB 4
20 % Leistungssachbearbeiter FB 5 (Bereich „Unterbringung“)
5 % Fachbereichsleitung FB 4
1 % Fachbereichsleitung sowie stellv. Fachbereichsleitung FB 5

Die gesamten Personalkosten inklusive der gesamten Sach- und Gemeinkosten betragen 192.750,33 € (s. Anlage 2).

2. Miete und Nebenkosten Unterkünfte (Betriebskosten)

Die gesamten Betriebskosten für die städtischen Gemeinschaftsunterkünfte belaufen sich im gesamten Jahr 2017 auf 255.239,03 €. Dieser Wert wird für die Kalkulation herangezogen. Darin enthalten sind u. a. Kosten für die Unterhaltung/Instandhaltung der Unterkünfte sowie Kosten für die Straßenreinigung, das Abwasser und den Abfall.

3. Abschreibungen

Die Gebäude werden individuell je nach Beschaffenheit der Unterkunft über einen Zeitraum zwischen 10 und 30 Jahren linear abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungen aller Unterkünfte belaufen sich ab 2018 auf insgesamt 189.872,26 € (s. Anlage 3).

4. Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen für das in den Unterkünften gebundene Kapital werden anhand der Restwertmethode ermittelt. Grundlage dafür sind die Anschaffungskosten. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 5,8 % festgelegt. Demnach betragen die kalkulatorischen Zinsen ab dem Jahr 2018 jährlich 80.151,60 € (s. Anlage 3).

5. Ergebnis

Für die städtischen Gemeinschaftsunterkünfte ergibt sich unter Einbeziehung der vorgenannten Kostenpositionen ein jährlicher Gebührenbedarf von insgesamt 718.013,22 €, der durch die Erhebung von Gebühren zu decken ist.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Diese liegt unter Berücksichtigung aller Gemeinschaftsunterkünfte bei insgesamt 4.361 m² (s. Anlage 4). Die monatliche Gebühr pro m² beträgt somit 13,72 €. Legt man nun bei der Belegung der

Unterkünfte einen Mittelwert zugrunde, würden jeder Person 11,92 m² an Wohnfläche zur Verfügung stehen. Somit errechnet sich eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 163,54 € pro Person. Hinzu kommen die monatlichen Strom-, Heiz- und Wasserkosten in Höhe von insgesamt 45,77 € pro Person, welche auf die Bewohner der Unterkünfte gleichermaßen umgelegt werden (s. Anlagen 1 und 3).

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind nicht zur Gebührenzahlung verpflichtet. Diese Personengruppe erhält lediglich eine Einweisungsverfügung ohne Gebührenbescheid. Sollte eine Person jedoch eigenes Einkommen erzielen und seinen Lebensunterhalt dadurch selbstständig sicherstellen, ist auch diese Person zur Zahlung von Gebühren verpflichtet.

Für Personen, die sich nicht mehr im laufendem Asylverfahren befinden und leistungsberechtigt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) sind, besteht eine uneingeschränkte Gebührenpflicht. Bei der Berechnung der Sozialleistungen wird die Gebühr jedoch als Bedarf anerkannt. Zahlungspflichtiger ist somit wiederum das Jobcenter/ Sozialamt, sodass die Sozialleistungsempfänger nicht weiter belastet werden. Es ist entscheidend, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung in den SGB II-Hilfefällen vollständig abgebildet werden, damit eine Erstattung der Kosten durch den Bund erfolgen kann. Auch hier gilt, dass Personen, die ihren Lebensunterhalt selbstständig sicherstellen können und sich nicht im Sozialleistungsbezug befinden, die Gebühr vollständig leisten müssen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der angepassten Benutzungsgebühr steigen die Einnahmen um voraussichtlich etwa 130.000,00 Euro im Jahr. Hiervon entfallen etwa 120.000,00 Euro auf die monatliche Benutzungsgebühr und etwa 10.000,00 Euro auf die Nebenkosten.

Anlagen:

- 1) Ergebnis Kalkulation Benutzungsgebühren
- 2) Zusammensetzung der Personalkosten
- 3) Übersicht Betriebskosten Nebenkosten sowie Abschreibungen und kalk. Zinsen der Unterkünfte
- 4) Nutzflächen sowie Belegungszahlen der Unterkünfte
- 5) Entwurf des Satzungstextes
- 6) Hausordnung für die Unterkünfte